



## **Ortsplanungsrevision «Ad-hoc-Kommission Ortsplanungsrevision» Pflichtenheft Mitglieder der «Legislativ»-Vertretung**

### **1. Ausgangslage**

Die aktuelle Ortsplanung stammt aus dem Jahr 2004. Inzwischen wurde auch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung revidiert. Dies verlangt eine Überprüfung der Instrumente der Richt- und Nutzungsplanung der letzten Ortsplanungsrevision und eine Anpassung auf die künftigen Gegebenheiten. Die Gemeinden werden angehalten aufzuzeigen, wie sie das bevorstehende Wachstum innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes aufnehmen werden. Hintergrund bilden das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) sowie der vom Kantonsrat mit der Richtplananpassung 2013 faktisch beschlossene Einzonungsstopp, durch welche die Gemeinden zu einer konsequenten Innenentwicklung angehalten werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind Weichenstellungen für eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung vorzunehmen.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung beinhaltet alle notwendigen Planungsschritte von der Grundlagenerhebung über die Erarbeitung des Raumentwicklungskonzeptes (REK) bis zur regierungsrätlichen Genehmigung der Richt- und Nutzungsplanung. Folgende Planungsmittel sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu erarbeiten bzw. zu revidieren: Raumentwicklungskonzept, Zonenplan, Bauordnung, Kommunaler Richtplan, Planungsbericht.

Zurzeit führt die Gemeinde Hünenberg die Submission für die Planerleistungen der Gesamtortsplanungsrevision durch. Es wird ein interdisziplinäres Planungsteam oder Planungsbüro gesucht, welches für die Gemeinde Hünenberg die Gesamtprojektleitung und die inhaltliche Bearbeitung des Raumentwicklungskonzeptes und der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung übernimmt.

### **2. Zeitplan Ortsplanungsrevision**

Es wurde ein möglicher Ablauf der Ortsplanungsrevision skizziert. Der Ablauf ist provisorischer Natur. Gemeinsam mit dem auftragsnehmenden Planungsbüro oder -team ist dieser zu überarbeiten. Die Gesamtrevision der Ortsplanung dauert bis zur kantonalen Genehmigung der revidierten Planungsmittel – vorbehaltlich allfälliger Einwendungen und/oder Beschwerden – voraussichtlich bis 2023.

- |           |  |
|-----------|--|
| 1.Q. 2020 | Start der ersten Phase: Räumliches Entwicklungskonzept             |
| 2.Q. 2021 | Start der zweiten Phase: Gesamtrevision Richt- und Nutzungsplanung |
| 2.Q. 2022 | Freigabe zur kantonalen Vorprüfung durch den Gemeinderat           |
| 2.Q. 2022 | Kantonale Vorprüfung   |
| 1.Q. 2023 | öffentliche Auflage / Einwendungen                                 |
| 2.Q. 2023 | Urnenabstimmung  |
| 4.Q. 2023 | Genehmigung Regierungsrat  |

### 3. Aufgabe «ad-hoc-Kommission Ortsplanungsrevision»

Für die Ortsplanungsrevision bestimmt der Gemeinderat eine temporäre Ad-hoc-Kommission. Die Kommission begleitet den Planungsprozess, spiegelt, diskutiert die Arbeitsstände der Planungsmittel und formuliert Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates. Die Kommission ist somit ein beratendes Organ des Gemeinderates. Zudem ist die «Legislativ»-Vertretung (4. Kapitel) im Rahmen der Submission der Planerleistungen (Angebot, Stufe 2) bei der Auswahl der Anbieterinnen und Anbieter beratend tätig.

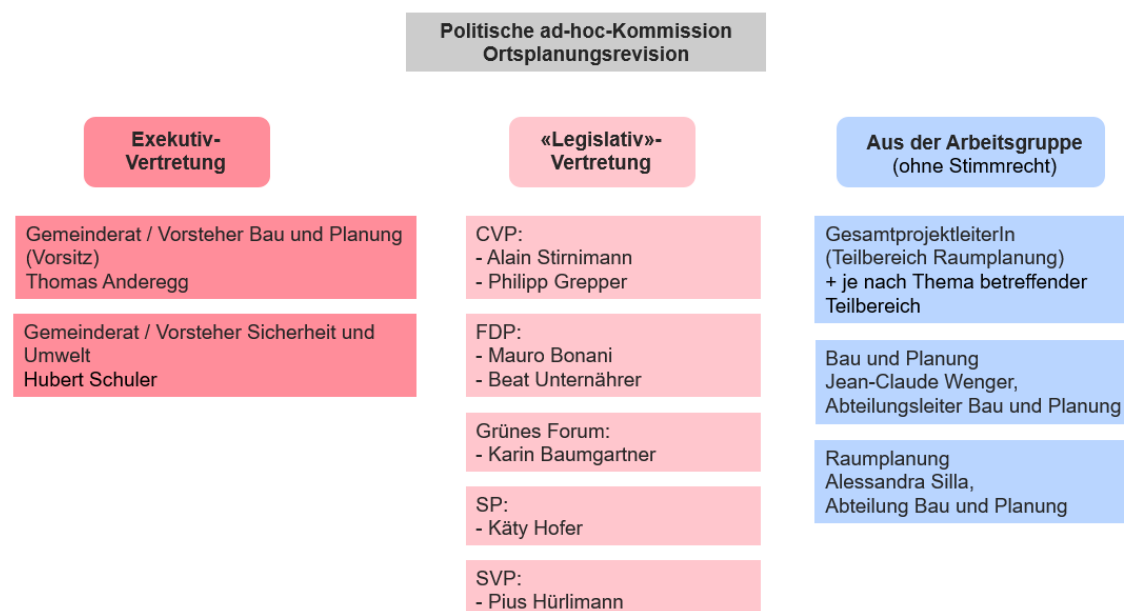
Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, sich auf die jeweiligen Sitzungen entsprechend vorzubereiten. Wo nötig informieren sich die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission von Behandlung der Geschäfte individuell durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.

#### Beschlüsse

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. In Ausnahmefällen (z.B. dringende Geschäfte in der Ferienzeit) ist die Kommission auch mit weniger Mitgliedern beschlussfähig. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich als Kollegialbehörde mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Es besteht Stimmzwang.

### 4. Zusammensetzung «ad-hoc-Kommission Ortsplanungsrevision»

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:



#### Präsidium

Die ad-hoc-Kommission wird vom Vorsteher der Abteilung Bau und Planung des Amtes wegen präsiert.

#### Exekutiv-Vertretung

Der Vorsteher der Abteilung Bau und Planung und der Vorsteher der Abteilung Sicherheit und Umwelt sind von Amtes wegen Mitglieder der ad-hoc-Kommission.

## Legislativ-Vertretung

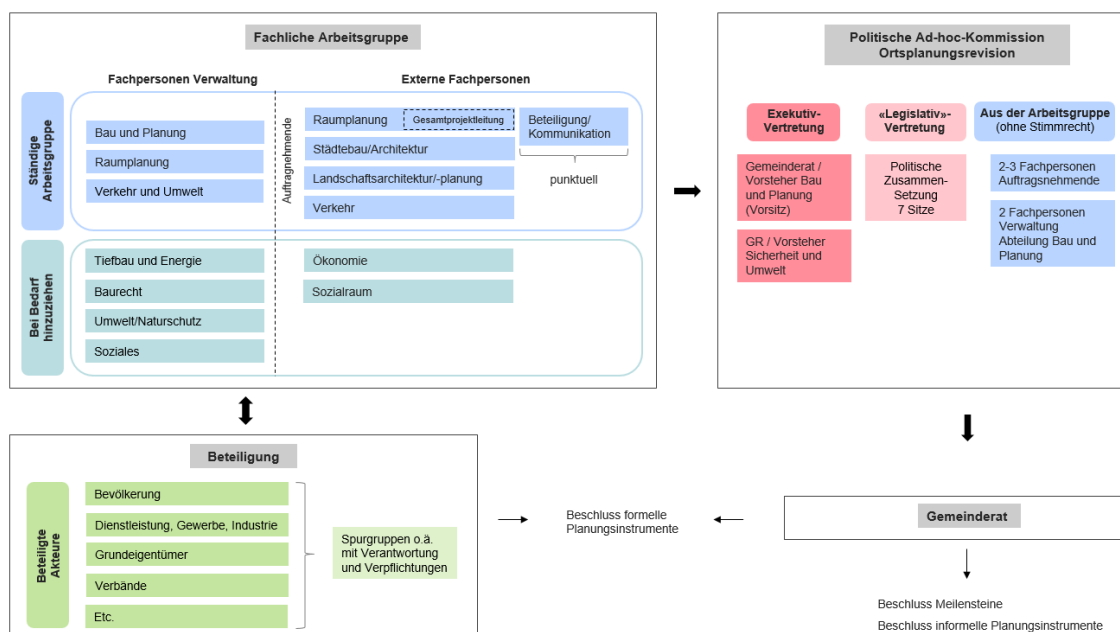
Die Vertreterinnen und Vertreter der Legislative als Mitglieder für die ad-hoc-Kommission sind noch zu bestimmen. Insgesamt sind sieben Vertreter und Vertreterinnen vorgesehen. Gemäss den Vorgaben der Zuteilung der Kommissionssitze an Parteien nach Vertretung in Gemeinderat und im Kantonsrat sind die Kommissionssitze wie folgt zu vergeben:

Partei	Anzahl Sitze in der Ad-hoc-Kommission	Namen
CVP	2	Alain Stirnimann Philipp Grepper
FDP	2	Mauro Bonani Beat Unternährer
GRÜNE	1	Karin Baumgartner
SP	1	Käty Hofer
SVP	1	Pius Hürlimann
<b>Total</b>	<b>7</b>	

## Aus der Arbeitsgruppe

Von den Auftragnehmenden nimmt die Gesamtprojektleiterin oder der Gesamtprojektleiter sowie je nach Thema betroffene Schlüsselpersonen an den Kommissionssitzungen teil. Für die Sitzungen ist vorgängig eine Traktandenliste zu erstellen und den Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll wird von den Auftragnehmenden geführt.

Die ad-hoc-Kommission ist wie folgt in der Organisation der Ortsplanungsrevision eingebettet:



## 5. Anforderungsprofil «Legislativ»-Vertretung

Das Anforderungsprofil bezieht sich auf die Vertreterinnen und Vertreter der Legislative. Diese haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Grosses Interesse an der Mitgestaltung der Gemeinde Hünenberg
- Von Vorteil raumplanerischer, städtebaulicher/ architektonischer, landschaftsplanerischer/ -architektonischen oder verkehrsplanerischer Hintergrund

- Von Vorteil in der Gemeinde Hünenberg wohnhaft
- gesellschaftlichen Auftrag vor eigene Anliegen stellen

Die Mitglieder verpflichten sich für die Mitarbeit in der ad-hoc-Kommission. Sie dürfen nicht ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.

### **Schweigepflicht**

Die ad-hoc-Kommission ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Tätigkeit in der ad-hoc-Kommission zu enthalten. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.

### **Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht der Mitglieder gemäss Gemeindegesetz § 10 muss eingehalten werden, d.h. die Kommissionsmitglieder sowie weitere an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmende Personen haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand Rechte oder Interessen persönlich tangiert werden. Dies gilt auch wenn das Kommissionsmitglied mit einem Beteiligten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist. Muss ein Kommissionsmitglied in den Ausstand treten, so hat es das Sitzungslokal zu verlassen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

## **6. Aufwand und Sitzungsrhythmus der ad-hoc-Kommission**

Stand heute wird von insgesamt 17 Kommissionssitzungen ausgegangen, wobei jeweils mit Sitzungen à vier Stunden gerechnet wird. Da es sich hierbei um eine Schätzung handelt, kann sich die Anzahl Sitzungen im Zuge der Projektkonkretisierung noch verändern. Die ad-hoc-Kommission tritt nach einem noch zu vereinbarenden Sitzungsraster zu den erforderlichen Sitzungen zusammen. Die Kommissionssitzungen finden voraussichtlich alle zwei bis drei Monate ab 17.00 Uhr statt. Die ad-hoc-Kommission hat einen zeitlich beschränkten Bestand, bis zur Beendigung der Gesamtortsplanungsrevision.

Für die Auswahl der Anbieterinnen und Anbieter im Rahmen der Submission der Planerleistungen (Angebot, Stufe 2) steht bereits ein Termin fest:

### **Mittwoch, 19. Juni 17.00-19.00 Uhr**

Gemeindehaus, Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg, Sitzungszimmer 1. OG

<b>Phase</b>	<b>Anzahl Sitzungen à 4 Stunden</b>	<b>Anzahl Stunden</b>
Submission der Planerleistungen (Mitte Juni 2019)	1 (Ausnahme Sitzungsdauer)	2
Phase 1: Raumentwicklungskonzept (2020-2021)	7	28
Phase 2: Revision Richt- und Nutzungsplanung (2021-2023)	9	36
<b>Anzahl Sitzungen gesamt</b>	<b>17</b>	<b>68</b>

## **7. Entschädigung**

Die ad-hoc-Kommissionsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen das im Entschädigungsreglement der Gemeinde Hünenberg festgelegte Sitzungsgeld.

*Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Mai 2019 genehmigt.*

**Gemeinderat Hünenberg**

Renate Huwyler  
Präsidentin

Guido Wetli  
Schreiber

– Auszug Entschädigungsreglement



Gemeinde Hünenberg

# **Entschädigungs- reglement**

**Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären**

**Ausgabe Januar 2019**

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.) die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.

#### **Art. 4 Vorsorge**

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates besteht eine Vorsorgeregelung.

#### **Art. 5 Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber**

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht die Entschädigungen nach Art. 8<sup>1)</sup> dieses Reglements.

### **B. Friedensrichteramt/Kommissionen**

#### **Art. 6 Friedensrichteramt**

aufgehoben<sup>3)</sup>

#### **Art. 7 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000.— (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90.—. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten. <sup>3)</sup>

#### **Art. 8 Andere Kommissionen und Funktionen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (*exkl. Mitglieder des Gemeinderates*)<sup>1)</sup> beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen:

	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
a) Kommissionspräsidentin/ Kommissionspräsident	CHF 110.—	CHF 140.—	CHF 170.—
b) Kommissionsmitglieder	CHF 80.—	CHF 120.—	CHF 140.—

<sup>2</sup> Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten.

<sup>3</sup> Diese Ansätze gelten auch für andere, in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, sofern besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern.